

Eingangsvermerke/Eingangsstempel

Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen!

▼Antragsteller (Bitte Anschrift postalisch eintragen!)

Antrag auf Gestattung

eines vorübergehenden
Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)
zum Betrieb einer

- Schankwirtschaft
 Speisewirtschaft

Besondere Betriebsart (z.B. Discothek, Tanzlokal, Bar usw.)

Antragsteller			
Name, Vorname, Anschrift			
E-Mail:			
Tel.:		Tel.- Erreichbarkeit während der Veranstaltung:	
ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)			
Geburtsdatum		Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch			gültig bis
Ist ein Strafverfahren anhängig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Ist ein Gewerbeuntersagungsver- fahren nach § 35 GewO anhängig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Inhalt der Gestattung			
Aus Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest)			
Im Zeitraum (Datum und Uhrzeit)			
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		musikalische Darbietungen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Außerdem ist vorgesehen
Räumliche Verhältnisse			
Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)			
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens			
Festzelt wird errichtet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Baurechtliche Abnahme hierfür <input type="checkbox"/> wird besonders beantrag	Größe der Räume/ Fläche in m ²
Anzahl der Sitzplätze			
Vorhandene Nebenräume (z.B. Toiletten, Anzahl eintragen)			
<input type="checkbox"/> Damenspül- Toiletten	<input type="checkbox"/> Herrensül- Toiletten	<input type="checkbox"/> Personal- Toiletten	<input type="checkbox"/> Urinale mit <input type="checkbox"/> St. Becken oder <input type="checkbox"/> lfd. m Rinne <input type="checkbox"/> Toiletten- wagen
Zum Ausschank <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke			
Zur Abgabe <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender zubereiteten Speisen			
Speise- und Getränkeliste dem Antrag beilegen!			
Bescheinigung nach §42 und 43 Infektionsschutzgesetz bzw. Belehrung für ehrenamtliche Helfer besteht für (nicht älter als drei Monate und für alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen):			
Schankanlage wird betrieben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Schankanlage vorhanden und abgenommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme von Sachkundigen abgenommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay.
 Schloßstraße 36
 86732 Oettingen i. Bay.

Antragsteller: \

- Veranstaltungsanzeige (Art. 19 LStVG)
- Sperrzeitverkürzung (§ 11 GastV)
- Erlaubnisbedürftige Veranstaltung (Art. 19 Abs. 3 LStVG)

Datum	von - bis	Ort	Anlass / Art der Vergnügungen
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			
Raumgröße	m ²	Eintritt	Zugelassene Personen
		€	
Die Unterhaltung wird ausgeführt durch (z. B. Kapelle, Alleinunterhalter, Tonband usw.)			
Ort, Datum, Unterschrift des Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter			

Wird von der Behörde ausgefüllt

Erlaubnis

Der/die mit nebenstehendem Datum eingegangene Antrag/Anzeige wird bestätigt.

Eingangsdatum des Antrags/der Anzeige

- Die Genehmigung nach § 19 Abs. 3 GastV zur Hinausschiebung der Sperrzeit unter Buchstage_____wird auf Widerruf erteilt.
- Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG unter Buchstabe_____wird erteilt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen									
Gebühren:									
Niederschriftsgebühr	€	Sperrzeitverkürzung	€	Erlaubniserteilung	€	Auslagen	€	Gesamtbetrag	€

Datum:

Unterschrift:

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgedient werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Brdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsammeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Biproducte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.

Hinweis für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum
1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne
und 2 Spültoiletten für Frauen
zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m² 2.400 : 350 = aufgerundet 7.

Erforderlich sind	7 x 1 =	7	Spültoiletten für Männer
	7 x 2 =	14	Urinalbecken oder
	7 x 2 =	14	lfd. m Rinne und
	7 x 2 =	14	Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.